

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Februar 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Tengen vom 18.12.2017, zuletzt geändert am 08.10.2018, wird wie folgt geändert:

(1) § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften nach § 12 jeweils 6 Mitglieder.

(2) § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat

(3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern aus dem Stadtteil Tengen und dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tengen, den 13. Februar 2019

Schreier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.